

SATZUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Ballon des Ambassadors» wird ein Verein gegründet, der sich nach den vorliegenden Statuten und nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches richtet.
2. Der Sitz befindet sich an der Anschrift des Vorsitzenden.
3. Die Dauer ist unbegrenzt.

Art. 2 – Ziele

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. Erwerb, Besitz und Bereitstellung einer Ballonhülle für die Eigentümer unter den Mitgliedern;
2. Den regionalen Ambassador Clubs, die Eigentümer sind, die Möglichkeit zu geben, den Ballon als Werbeträger bei öffentlichen Veranstaltungen zu nutzen, die im Einklang mit den Zielen und Werten des Ambassador Clubs stehen, insbesondere im Hinblick auf dessen Auftrag als „Botschafter humanistischer Werte“;
3. Abschluss der für den Betrieb des Ballons erforderlichen Vereinbarungen, insbesondere mit dem Verein „Ballon de la Gruyère“;
4. Ausschließlich gemeinnützige und im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten ausüben

2. Mitglieder

Art. 3 – Mitglieder

Der Verein umfasst:

1. **Eigentümermitglieder:**
 - Ausschließlich juristische Personen: regionale Ambassador-Clubs, die an der Verwirklichung der in Art. 2) festgelegten Ziele interessiert sind,
 - Jedes Eigentümermitglied hat ein Stimmrecht in der Generalversammlung
 - Einmaliger finanzieller Beitrag in Höhe von CHF 5'000.– pro Mitglied, um Eigentümer zu werden.
 - Ein Eigentümermitglied kann aus zwei oder mehreren Clubs bestehen
2. **Passivmitglieder:**
 - Natürliche Personen, die Mitglieder des Ambassador Clubs sind
 - Einmaliger Mindestbeitrag: CHF 70.–,
 - Kein Stimmrecht in der Generalversammlung,

Art. 4 – Eintritt

1. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.
2. Eigentümermitglieder werden durch Beschluss des Vorstands und nach Zahlung von CHF 5'000.– aufgenommen.
3. Passivmitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen.

Art. 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Eigentümer endet durch:
 - Austritt (schriftlich); in jedem Fall bleibt der Jahresbeitrag fällig,
 - Auflösung der juristischen Person, die Mitglied ist,
 - Ausschluss durch die Generalversammlung aus triftigen Gründen; insbesondere gelten als triftige Gründe: der Zahlungsverzug des Jahresbeitrags gemäss Art. 16 Abs. 2, der Verstoß gegen die Statuten oder eine interne Regelung, die Beeinträchtigung der Verwirklichung des Vereinszwecks sowie die Tatsache, dass ein Mitglied dem Verein, seinem Ansehen, seinem Ruf sowie seinen Interessen in irgendeiner Weise Schaden zufügt,
2. Die passive Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Tod der Person
 - Ausschluss durch die Generalversammlung aus triftigen Gründen

Art. 6 – Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

3. Organisation

Art. 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsprüfer

A. Die Generalversammlung

Art. 8 – Zusammensetzung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ, in dem die Eigentümermitglieder mit jeweils einer Stimme vertreten sind.

Art. 9 – Kompetenzen

Die Generalversammlung:

- Verabschiedet und ändert die Statuten,
- Verabschiedet die Tagesordnung der Versammlung und genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung,
- Wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer,
- Erteilt dem Vorstand und den Rechnungsprüfern Entlastung für ihre Amtszeit,
- Nimmt die Berichte, den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zur Kenntnis und stimmt über deren Genehmigung ab,
- Beschließt die strategischen Leitlinien,
- Bestätigt die Vereinbarung mit Ballon de la Gruyère,
- Beschließt über den Ausschluss eines Eigentümers oder passiven Mitglieds,
- Beschließt die Auflösung.

Art. 10 – Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich auf Einberufung des Vorstands statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann so oft einberufen werden, wie es erforderlich ist:
 - durch den Vorstand
 - oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern, die Eigentümer sind.
3. Die Einberufung muss vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus versandt werden. Sie erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder, die Eigentümer sind, sowie an die Sekretäre der Mitgliedsvereine, die Eigentümer sind, und enthält die Tagesordnung der Versammlung.
4. Unter außergewöhnlichen Umständen oder wenn die Umstände dies erfordern oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, kann die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder über elektronische Kommunikationsmittel abgehalten werden, sofern der Informationsaustausch, die Identifizierung der Mitglieder und die Ausübung des Stimmrechts gewährleistet sind.

Art. 11 – Entscheidungen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, die Eigentümer sind.

B. Vorstand

Art. 12 – Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Amtszeit: 2 Jahre, verlängerbar.
3. Er organisiert sich selbst (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer) und tritt so oft zusammen, wie es die Belange des Vereins erfordern. Bei Bedarf kann er Sitzungen auf elektronischem Wege abhalten. Mangels einer Einigung werden Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Bei einem Vorstand, der aus drei Personen besteht, ist die Ämterhäufung zulässig.

Art. 13 – Aufgaben

Der Vorstand:

- Leitet den Verein,
- Setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um und sorgt für deren Einhaltung,
- Sorgt für die Einhaltung der Satzung, erstellt die Geschäftsordnung und verwaltet das Vereinsvermögen,
- Vertritt den Verein,
- Erstellt die Jahresabschlüsse und den Haushaltsplan,
- Betreut die vertraglichen Beziehungen zu „Ballon de la Gruyère“,
- Stellt sicher, dass die Organisatoren einer Veranstaltung ihm die von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigungen übermitteln,
- Nimmt Passivmitglieder auf,
- Entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen

Art. 14 – Vergütung

Die Mitglieder des Vereinsvorstands arbeiten ehrenamtlich. Es können lediglich die tatsächlich angefallenen Kosten und Reisekosten erstattet werden.

Art. 15 – Unterschrift

Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtswirksam vertreten.

C. Rechnungsprüfer

Art. 16 – Überprüfung

1. Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich
2. Sie prüfen die Jahresabschlüsse und legen einen Jahresbericht vor.

4. Ressourcen

Art. 17 – Ressourcen des Vereins

Die Mittel stammen aus:

1. Einmalige Beiträge der Eigentümermitglieder (jeweils CHF 5'000.–),
2. Jährliche Beiträge der Eigentümer-Mitgliedsvereine zu den Unterhaltskosten,
3. Beitritte von passiven Mitgliedern,
4. Etwaige Spenden, Vermächtnisse oder Zuschüsse,
5. Etwaige Einnahmen aus Nebentätigkeiten, die vom Verein organisiert werden und der Verwirklichung seines Zwecks dienen,
6. Die Rabatte in Höhe von CHF 300.– des Vereins „Ballon de la Gruyère“ bei VIP-Flügen (Leistungsart 4 gemäß Anhang zur Vereinbarung).

5. Vertragsbeziehungen

Art. 18 – Vereinbarung mit „Ballon de la Gruyère“

1. Dies wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt:
 - Die Nutzung des Ballons,
 - Die Wartung,
 - Verantwortlichkeiten,
 - Die Nutzung durch die Eigentümer,
 - Betriebskosten,
 - Die vorzulegenden offiziellen Dokumente, die einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten.
2. Diese Vereinbarung muss von der Gründungsversammlung genehmigt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19 – Buchhaltung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 – Auflösung bei Nichtkauf der Ballonhülle

1. Gemäß den Bestimmungen des § 11 beschlossen
2. Die von jedem Eigentümermitglied eingezahlten 5'000.- werden ihm zurückerstattet.
3. Das nicht ausgeschüttete Vermögen wird dem Ambassador Club Schweiz (CHAC) zugewiesen
4. Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen.

Art. 21 – Auflösung

1. Gemäß den Bestimmungen des § 11 beschlossen
2. Das nicht ausgeschüttete Vermögen wird dem Ambassador Club Schweiz (CHAC) zugewiesen
3. Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen.

Art. 22 – Maßgebende Fassung

Diese Statuten wurden in französischer und deutscher Sprache erstellt. Im Falle von Abweichungen, Widersprüchen oder Auslegungsdifferenzen ist ausschließlich die französische Fassung maßgebend.

Art. 23 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 16. July 2026 in Kraft.
